Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg -GemO- in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert am 17. Dezember 2015 (GBI 2016. S. 15) hat der Gemeinderat am 25. Januar 2018 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit – Entschädigungssatzung - beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

§ 1 Höhe der Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einem einheitlichen Satz. Dieser beträgt 40 €. Hiermit sind auch eventuelle Ausfälle in der Rentenversicherung abgegolten.
- (2) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden auf Antrag gesondert, auch neben einer Aufwandsentschädigung, erstattet. Hierfür gilt der Satz nach Abs. 1
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 2 erfolgt in Einzelfällen im zeitlichen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme. Sind wiederholte Inanspruchnahmen abzusehen, kann die Erstattung vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erfolgen.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung nach folgender Regelung:
- 1. Als Jahrespauschale den Betrag von
 Für den jeweiligen Fraktionsvorsitzenden beträgt die Jahrespauschale
 1.200 €
 1.800 €
- 2. Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie des Ältestenrates wird zudem ein einheitlicher Satz von 40 € gezahlt. Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Entschädigung von 25 € pro Sitzung.

3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine jährliche Pauschale von diese erhöht sich ab dem 1. Juli 2019 auf

300 € 500 €

- (2) Hiermit sind auch eventuelle Ausfälle in der Rentenversicherung abgegolten.
- (3) Die Entschädigung wird jeweils nachträglich bis zum Ende eines Kalenderjahres gezahlt. Als Abrechnungszeitraum werden die Monate November bis Oktober des Folgejahres festgelegt.

§ 3 Fahrtkostenerstattung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben den Entschädigungen nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. November 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 25.07.2001 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Leimen, den 25. Januar 2018

Hans Reinwald Oberbürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.